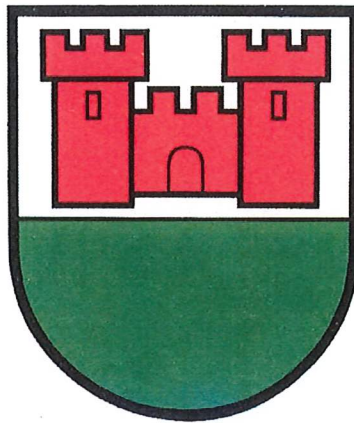


Einwohnergemeinde Oberwil i.S.



Schulreglement

vom 5. Dezember 2022

Gestützt auf das kantonale Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 sowie dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberwil i.S., erlässt die Einwohnergemeinde Oberwil i.S. folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

- Volksschule **Art. 1** ¹ Das Schulwesen der Gemeinde Oberwil i.S. richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen und umfasst:
- a) den Kindergarten
 - b) die Basisstufe, sofern diese geführt wird
 - c) die Primarstufe
 - d) die Sekundarstufe 1
- Kindergarten **Art. 2** ¹ Jedes Kind hat die Pflicht, vor dem Schulantritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.
- Basisstufe **Art. 3** ¹ Anstelle des Kindergartens kann eine Basisstufe besucht werden, sofern eine entsprechende Klasse geführt wird.
- ² Ein Anspruch auf Aufnahme in die Basisstufe besteht nicht.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet, ob eine Basisstufe geführt wird.
- Unterricht
Sekundarstufe 1 **Art. 4** ¹ Die Sekundarschule wird von der Gemeinde Erlenbach geführt.
- ² Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in einem kantonalen Gymnasium statt.
- Schulbesuch
ausserhalb der
Gemeinde **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden oder Institutionen Vereinbarungen für schulische Leistungen abschliessen.
- ² Für die Sekundarschülerinnen und – Schüler ist die Einwohnergemeinde Oberwil i.S. Mitglied im Sekundarschulverband Erlenbach i.S.
- ³ Für die besonderen Massnahmen gemäss Art. 17 VSG übernimmt die Einwohnergemeinde Oberwil i.S. den Vertrag IBEM mit Sitzgemeinde Wimmis.
- Schulweg und
Transporte **Art. 6** ¹ Der Schulweg zwischen dem Wohnort und Schulhaus muss zumutbar sein und wenn möglich zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden.
- ² Der Gemeinderat regelt die Schulweg- und Transportsituation in einer separaten Regelung.

2. Organisation und Führung der Schule

- Schulorgane **Art. 7** ¹ Schulbehörden der Gemeinde Oberwil i.S. sind:
a) Der Gemeinderat
b) Die Schulkommission
c) Die Schulleitung
- Gemeinderat **Art. 8** ¹ Der Gemeinderat ist gemäss Art. 25 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 für alle Aufgaben zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
a) Regelung des Schulbesuchs und Schulgeldes für auswärtige Schüler
b) Regelung des Schulbesuchs und Schulgeldes für Schüler in anderen Gemeinden
- Schulkommission **Art. 9** ¹ Der Schulkommission fallen die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse zu, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

² Die Schulkommission konstituiert sich selbst.

³ Sie übt die Aufsicht über den Kindergarten, die Basisstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe 1 aus.

⁴ Ihre Aufgabenkompetenzen sind in der Kindergarten-, Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.

⁵ Die Schulkommission hat insbesondere folgende Befugnisse:
- Anstellung der Lehrkräfte;
- Anstellung der Schulleitung;
- Erlass einer Hausordnung;
- Verfügen über die bewilligten und vom Gemeinderat freigegebenen Kredite;
- Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Datensicherung in der Schule in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle der Gemeinde.
- Schulleitung
Allgemeines **Art 10** ¹ Die Schule der Einwohnergemeinde Oberwil i.S. wird durch eine Person oder einem Leitungsteam geleitet.

² Die Schule wird gegen aussen durch die Schulleitung vertreten.

³ Die Schulkommission regelt die Stellvertretung bei Abwesenheiten.
- Schulleitung
Aufgaben **Art 11** ¹ Der Schulleitung obliegt die betriebliche, operative und pädagogische Führung der Schule.

² Die weiteren Aufgaben sind durch kantonale Vorschriften, in diesem Reglement und insbesondere im Funktionendiagramm geregelt.

Standortleitung	Art. 12 ¹ Die Schulleitung bestimmt eine Standortleitung für die Schule Oberwil i.S.
Lehrerkonferenz Aufgaben	Art. 13 ¹ Die Lehrerkonferenz berät und unterstützt die Schulleitung. ² Sie befasst sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und Fragen zur Schulentwicklung.
Lehrerkonferenz Organisation	Art. 14 ¹ Die Schulleitung regelt die Organisation der Lehrerkonferenz. ² Die Schulleitung stellt die Informationen und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.
Schulhauswart	Art. 15 ¹ Der Schulhauswart, die Schulleitung und die Lehrerschaft sind zur gegenseitigen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

3. Angebot der Gemeinde

Tagesschule	Art. 16 ¹ Die Gemeinde führt diejenigen Tagesschulangebote, für welche eine genügende Nachfrage besteht. ² Der Gemeinderat kann die Tagesschulangebote in einer Verordnung regeln.
Schulsport	Art. 17 ¹ Die Gemeinde kann Schulsport organisieren. ² Über die Einführung von Schulsportangeboten beschliesst das zuständige Organ gemäss Finanzkompetenzordnung in der Gemeinde.
Musikschule	Art. 18 ¹ Die Gemeinde Oberwil i.S. beteiligt sich an der Musikschule unteres Simmental/Kandertal (MUSIKA) und Musikschule Saanenland/Obersimmental (MSSO), im Sinne des kantonalen Dekretes über Musikschule und Konservatorien.
Benützung Schulräume	Art. 19 ¹ Die Benützung der Schulhausräumlichkeiten richtet sich nach dem Benützungsreglement Mehrzweckhalle und Aula.

4. Gesundheitsdienste

Schulärztliche und Schulzahn- ärztliche Dienste	Art. 20 ¹ Die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste gemäss Art. 59 und Art. 60 VSG werden durch die Schulkommission organisiert. ² Sie werden gemäss den kantonalen Vorschriften durch praktizierende Ärzte und Zahnärzte besorgt. ³ Die Schulkommission bestimmt die Schulärzte und -zahnärzte. Der Gemeinderat schliesst mit ihnen die erforderlichen Vereinbarungen ab.
---	--

⁴ Die Schulkommission ernennt die Leitung der Schulzahnpflege. Sie kann die Aufgaben bei Bedarf auf mehrere Personen aufteilen.

⁵ Die Schulkommission organisiert bei Bedarf Läusekontrollen.

⁶ Weitere Weisungen erlässt die Schulkommission.

5. Schlussbestimmung

Rechtspflege **Art. 21** ¹ Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen in den jeweiligen kantonalen Erlassen.

Inkrafttreten **Art. 22** ¹ Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Es hebt das Reglement vom 1. August 2004 und allen widersprechenden Beschlüssen auf.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberwil i.S. vom 5. Dezember 2022 genehmigt.

Oberwil i.S., 5. Dezember 2022



Einwohnergemeinde Oberwil i.S.

Der Präsident:

Michael Blatti

Der Sekretär:

Nils Fiechter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 3. November 2022 bis am 5. Dezember 2022 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Er gab die öffentliche Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 3. November 2022 bekannt.

Einsprachen sind keine erhoben worden.

Oberwil i.S., 5. Dezember 2022

Die Gemeindeverwalter

Nils Fiechter